

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG**

**über die Aufnahme der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl  
durch die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt**

**sowie**

**über den Zusammenschluss des Sparkassenzweckverbandes der  
Homburgischen Gemeinden mit dem Sparkassenzweckverband  
Gummersbach-Bergneustadt**

---

---

1.	Vorbemerkungen.....	4
2.	Zusammenschluss der Sparkassenzweckverbände.....	5
3.	Verhältnis der Mitglieder des ZV NEU untereinander.....	5
4.	Vereinigung der Sparkassen.....	6
5.	Trägerschaft, Bezeichnung, Satzung.....	6
6.	Rechtsnachfolge.....	6
7.	Sitz der Sparkasse.....	7
8.	Jahresabschluss, Entlastung der Organe.....	7
9.	Verwaltungsrat der Sparkasse NEU.....	7
10.	Vorstand der Sparkasse NEU.....	9
11.	Stiftungen.....	9
12.	Zerlegung der Gewerbesteuer.....	9
13.	Beitritt weiterer Mitglieder.....	11
14.	Sonstige Bestimmungen.....	11
15.	Inkrafttreten.....	11
	ANLAGEN.....	13

# Entwurf

# Entwurf

Der **Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Stadtverwaltungsrat Uwe Binner, Bergneustadt,

– nachfolgend auch kurz "**ZVGB**" genannt –

der **Sparkassenzweckverband der Homburgischen Gemeinden**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn 1. Beigeordneten Michael Schell, Wiehl,

– nachfolgend auch kurz "**ZVHG**" genannt –

– der ZVGB und der ZVHG werden nachfolgend auch jeder einzeln als ein "**Alt-Verband**" und gemeinsam auch als die "**Alt-Verbände**" bezeichnet –

die **Stadt Bergneustadt**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Wilfried Holberg,

die **Stadt Gummersbach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Helmenstein,

die **Gemeinde Nümbrecht**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hilko Redenius,

und

die **Stadt Wiehl**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Stücker,

– die Stadt Bergneustadt, die Stadt Gummersbach, die Gemeinde Nümbrecht und die Stadt Wiehl werden nachfolgend auch jede einzeln als eine "**Trägerkommune**" und gemeinsam auch als die "**Trägerkommunen**" bezeichnet –

sowie

die **Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Anstalt des öffentlichen Rechts**, Hindenburgstraße 4-8, 51643 Gummersbach, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Frank Grebe und das Vorstandsmitglied Dirk Steinbach,

– nachfolgend auch kurz "**SKGB**" genannt –

und

die **Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl Anstalt des öffentlichen Rechts**, Hauptstraße 12-18, 51674 Wiehl, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Hartmut Schmidt und das Vorstandsmitglied Thomas Roß,

– nachfolgend auch kurz "**SKHG**" genannt –

# Entwurf

- die SKGB und die SKHG werden nachfolgend auch jede einzeln als ein "**Althaus**" und gemeinsam auch als die "**Althäuser**" bezeichnet –
- der ZVGB, der ZVHG, die Stadt Bergneustadt, die Stadt Gummersbach, die Gemeinde Nümbrecht, die Stadt Wiehl, die SKGB und die SKHG werden nachfolgend auch jede/r einzeln als eine "**Partei**" und gemeinsam auch als die "**Parteien**" bezeichnet –

schließen folgenden

## VERTRAG

### 1. VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Der Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt, Körperschaft des öffentlichen Rechts ("**ZVGB**"), ist der Träger der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt ("**SKGB**"). Mitglieder des ZVGB sind die Stadt Bergneustadt und die Stadt Gummersbach. Die SKGB hat ihre Hauptstelle in Gummersbach und unterhält Einrichtungen in Gummersbach und Bergneustadt.
- 1.2 Der Sparkassenzweckverband der Homburgischen Gemeinden, Körperschaft des öffentlichen Rechts ("**ZVHG**"), ist der Träger der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl ("**SKHG**"). Mitglieder des ZVHG sind die Gemeinde Nümbrecht und die Stadt Wiehl. Die SKHG hat ihre Hauptstelle in Wiehl und unterhält Einrichtungen in Wiehl und Nümbrecht.
- 1.3 Die vorgenannten Sparkassen sind selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts und unterliegen organisationsrechtlich dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW).
- 1.4 Die Parteien dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind sich darüber einig, dass die vorgenannten Sparkassen vereinigt werden, indem die SKGB die SKHG gemäß § 27 SpkG NRW aufnimmt. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 27 SpkG NRW sollen die Einzelheiten der Vereinigung der genannten Sparkassen geregelt werden.
- 1.5 Die Parteien gehen davon aus, dass eine Zusammenarbeit des Vorstands der vereinigten Sparkasse an einem einheitlichen Dienstsitz (Bürostandort) sinnvoll ist, ebenso wie eine angemessene Präsenz der vereinigten Sparkasse in allen Trägerkommunen.

# Entwurf

## 2. ZUSAMMENSCHLUSS DER SPARKASSENZWECKVERBÄNDE

- 2.1 Der ZVGB und der ZVHG bilden einen neuen Zweckverband durch Zusammenschluss gemäß § 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).
- 2.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der neu gebildete Sparkassenzweckverband (nachfolgend auch bezeichnet als "ZV NEU") den Namen "Sparkassenzweckverband der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht" führen und seine Verbandssatzung dem als **Anlage 2.2** beigefügten Text entsprechen soll. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Rechte des Vorstandsvorstehers des ZV NEU bis zur erstmaligen Wahl durch Herrn Bürgermeister Frank Helmenstein und die Rechte des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zur erstmaligen Wahl durch Herrn Bürgermeister Hilko Redenius wahrgenommen werden sollen.
- 2.3 Der Zeitpunkt des Entstehens des ZV NEU gemäß § 22 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 GkG NRW, d.h. der Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung des ZV NEU und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wird nachfolgend als der "**Entstehungszeitpunkt**" bezeichnet. Die Parteien streben den 1. Januar 2019 als Entstehungszeitpunkt an.

## 3. VERHÄLTNIS DER MITGLIEDER DES ZV NEU UNTEREINANDER

- 3.1 An dem ZV NEU sind die Trägerkommunen wie folgt beteiligt:

Stadt Bergneustadt:	19,1 %
Stadt Gummersbach:	50,9 %
Gemeinde Nümbrecht:	15,0 %
Stadt Wiehl:	15,0 %.

Diese Aufteilung gilt insbesondere für die Besetzung der Organe und Gremien des ZV NEU, vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Vertrages einschließlich der Regelungen in Anlage 2.2 und Anlage 5.2.

- 3.2 Zum Vorstandsvorsteher des ZV NEU ist für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten (HVB) der HVB der Stadt Gummersbach und zu seinem 1. Stellvertreter der HVB der Gemeinde Nümbrecht und zum 2. Stellvertreter der HVB der Stadt Bergneustadt zu wählen. Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter können auch mit Zustimmung ihrer jeweiligen Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der betreffenden, dem Zweckverband angehörenden Gemeinde gewählt werden.

# Entwurf

- 3.3 Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des ZV NEU ist für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Vertreter der Gemeinde Nümbrecht, zu seinem 1. Stellvertreter ein Vertreter der Stadt Bergneustadt und zu seinem 2. Stellvertreter ein Vertreter der Stadt Wiehl zu wählen.
- 3.4 Die Stadt Bergneustadt, die Stadt Gummersbach, die Gemeinde Nümbrecht und die Stadt Wiehl verpflichten sich, von dem Kündigungsrecht aus § 22 Abs. 4 GkG NRW keinen Gebrauch zu machen.

## 4. VEREINIGUNG DER SPARKASSEN

Die SKGB und die SKHG werden im Wege der Vereinigung gemäß § 27 SpkG NRW und den nachfolgenden Regelungen vereinigt, und zwar durch Aufnahme der SKHG durch die SKGB. Die Vereinigung wird wirksam gleichzeitig mit dem Entstehungszeitpunkt (dieser Zeitpunkt nachfolgend auch der "**Vereinigungszeitpunkt**").

## 5. TRÄGERSCHAFT, BEZEICHNUNG, SATZUNG

- 5.1 Der "Sparkassenzweckverband der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht" ist Träger der gemäß Ziffer 4 vereinigten Sparkasse, die ab dem in Ziffer 4 Satz 2 geregelten Vereinigungszeitpunkt die Bezeichnung

Sparkasse Gummersbach

(nachfolgend auch bezeichnet als "**Sparkasse NEU**") führen soll.

- 5.2 In Umsetzung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen und vorbehaltlich späterer Änderung durch den ZV NEU soll die Satzung der Sparkasse NEU ab dem Vereinigungszeitpunkt dem als **Anlage 5.2** beigefügten Text entsprechen. Der ZVGB verpflichtet sich, rechtzeitig vorher entsprechende Beschlüsse zu fassen.

## 6. RECHTSNACHFOLGE

- 6.1 Die SKGB übernimmt die Aktiva und Passiva der SKHG – ggf. auch rückwirkend – zum 1. Januar 2019 (Verschmelzungstichtag; entsprechend dem Vereinigungszeitpunkt) nach den Werten der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- 6.2 Vom Verschmelzungstichtag an gelten wirtschaftlich alle Handlungen und Geschäfte der SKHG als für Rechnung der SKGB (nach Umbenennung: Sparkasse Gummersbach) vorgenommen. Sie tritt in die mit den Beschäftigten der SKHG abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

# Entwurf

## 7. SITZ DER SPARKASSE

Sitz der Sparkasse NEU ist Gummersbach.

## 8. JAHRESABSCHLUSS, ENTLASTUNG DER ORGANE

- 8.1 Wird der letzte Jahresabschluss der bisher selbständigen SKHG vor dem Vereinigungszeitpunkt nicht mehr festgestellt, beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes der Verwaltungsrat der Sparkasse NEU.
- 8.2 Über die Entlastung der Organe der bisherigen SKHG für den Zeitraum seit der letzten Entlastung bis zum Vereinigungszeitpunkt entscheidet nach der Vereinigung die Zweckverbandsversammlung des ZV NEU. Gleiches gilt in dem unter Ziffer 8.1 genannten Fall für die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses.

## 9. VERWALTUNGSRAT DER SPARKASSE NEU

- 9.1 Der Verwaltungsrat der Sparkasse NEU besteht unter Inanspruchnahme der Regelung in § 10 Abs. 2 S. 2 SpkG NRW aus 18 Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 6 Vertretern der Dienstkräfte.
- 9.2 An der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäß Ziffer 9.1 (Vorsitzender und 11 weitere sachkundige Mitglieder) sind die Zweckverbandsmitglieder Stadt Bergneustadt mit 2 Mitgliedern, Stadt Gummersbach mit 6 Mitgliedern (darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach näherer Maßgabe von Ziffer 9.3), Gemeinde Nümbrecht mit 2 Mitgliedern und Stadt Wiehl mit 2 Mitgliedern beteiligt. Die Mitglieder werden durch die Vertretung des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes vorgeschlagen.
- 9.3 Die Verbandsversammlung des ZV NEU wählt eines der gemäß Ziffer 9.2 von der Stadt Gummersbach vorgeschlagenen Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Gummersbach zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Die Verbandsversammlung des ZV NEU wählt unter Berücksichtigung der sparkassenrechtlichen Bestimmungen eines ihrer gemäß Ziffer 9.2 von der Stadt Wiehl vorgeschlagenen Mitglieder zum 1. Stellvertreter und eines ihrer von der Stadt Bergneustadt vorgeschlagenen Mitglieder zum 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds.
- 9.4 Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglieder des Verwaltungsrates sind und auch nicht aufgrund des § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen teilnehmen müssen, nehmen an den Sitzungen beratend teil. Von der Möglichkeit zur Begrenzung der Anzahl der beratenden Teilnehmer gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 SpkG NRW wird kein Gebrauch gemacht.

# Entwurf

9.5 Für die Besetzung der Ausschüsse soll folgende Regelung gelten:

## 9.5.1 Risikoausschuss

Der Risikoausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, davon:

Stadt Bergneustadt:	1 Mitglied
Stadt Gummersbach:	3 Mitglieder
Gemeinde Nümbrecht:	1 Mitglied
Stadt Wiehl:	1 Mitglied
Mitarbeitervertreter	1 Mitglied.

Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder können an den Sitzungen des Risikoausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Zum Vorsitzenden des Risikoausschusses soll das auf die Stadt Wiehl entfallende Mitglied gewählt werden, zum stellvertretenden Vorsitzenden ein auf die Stadt Gummersbach entfallendes Mitglied.

## 9.5.2 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss sollen die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen werden (§ 15 Abs. 3 S. 4 SpkG NRW).

Der Hauptausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, davon:

Stadt Bergneustadt:	1 Mitglied
Stadt Gummersbach:	3 Mitglieder
Gemeinde Nümbrecht:	1 Mitglied
Stadt Wiehl:	1 Mitglied
Mitarbeitervertreter:	1 Mitglied

Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder können an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Zum Vorsitzenden des Hauptausschusses soll das auf die Stadt Bergneustadt entfallende Mitglied gewählt werden, zum stellvertretenden Vorsitzenden das auf die Gemeinde Nümbrecht entfallende Mitglied.

# Entwurf

## 10. **VORSTAND DER SPARKASSE NEU**

- 10.1 Der erste Vorstand der Sparkasse NEU soll aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehen, namentlich

Vorstandsvorsitzender: Frank Grebe

Vorstandsmitglied: Thomas Roß

Vorstandsmitglied: Dirk Steinbach

- 10.2 Die Bestellung und der Vorstandsdienstvertrag des bisherigen Vorstandsvorsitzenden der SKHG, Herrn Hartmut Schmidt, laufen zum 31.03.2019 aus. Die SKHG wird Verhandlungen mit Herrn Schmidt im Hinblick auf eine vorzeitige Beendigung seines Dienstvertrages zum Ablauf des Tages vor dem Vereinigungszeitpunkt aufnehmen und strebt an, diese vor dem Vereinigungszeitpunkt zum Abschluss zu bringen.

## 11. **STIFTUNGEN**

- 11.1 Die selbständigen Stiftungen "Sparkassen- und Bürgerstiftung für Gummersbach" und "Stiftung der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden" bleiben als solche bestehen, ebenso bleiben ihre Stiftungszwecke, der Wirkungskreis, bestehende Zweckbindungen der Zustifter und die Ausschüttung der Erträge von der Vereinigung unberührt.
- 11.2 Für den Fall, dass die Sparkasse NEU bzw. die SKGB eine weitere Stiftung errichtet, soll diese in Ergänzung zu den bestehenden Stiftungen dem Gebiet der Stadt Bergneustadt als Wirkungskreis zugutekommen.
- 11.3 Es wird angestrebt, den Stiftungen durch die Sparkasse NEU weitere Mittel zum Zwecke des Inflationsausgleichs zukommen zu lassen.

## 12. **ZERLEGUNG DER GEWERBESTEUER**

- 12.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Steuermessbetrag der Sparkasse NEU abweichend von § 29 GewStG wie folgt auf die Stadt Bergneustadt, die Stadt Gummersbach, die Gemeinde Nümbrecht und die Stadt Wiehl verteilt werden soll:

- 12.1.1 Für die Zeit vom Verschmelzungsstichtag bis einschließlich des Jahres 2023 erfolgt die Zerlegung nach dem wie folgt bestimmten Zerlegungsmaßstab:

Ausgangspunkt sind die von der SKGB bzw. der SKHG im Fall des Fortbestands der Althäuser als selbständige Sparkassen geplanten Reingewinne vor Steuern gemäß den harmonisierten Einzelplanungen der Althäuser per Stichtag 31.03.2018 für die Jahre bis einschließlich 2023. Diese geplanten Reingewinne vor Steuern belaufen sich auf folgende Werte (Beträge in EUR):

# Entwurf

Althaus	2019	2020	2021	2022	2023
SKGB	8.148.450	7.630.350	6.918.710	6.605.210	7.273.480
SKHG	949.620	721.930	425.370	765.480	1.157.350
Summe	9.098.070	8.352.280	7.344.080	7.370.690	8.430.830

(Tabelle 1)

Diese Planwerte werden rechnerisch für das betreffende Jahr auf die bisherigen Mitglieder des jeweiligen Alt-Verbandes in den nachfolgend festgelegten Verhältnissen aufgeteilt: Der Planwert der SKGB (Tabelle 1, Zeile 2) ist zwischen der Stadt Bergneustadt und der Stadt Gummersbach im Verhältnis 73:27 aufzuteilen; der Planwert der SKHG (Tabelle 1, Zeile 3) ist zwischen der Gemeinde Nümbrecht und der Stadt Wiehl im Verhältnis 40:60 aufzuteilen.

Der sich danach für die jeweilige Trägerkommune ergebende Wert wird nachfolgend als "**Basiswert**" der betreffenden Trägerkommune bezeichnet.

Weicht der von der Sparkasse NEU in einem Jahr tatsächlich erzielte Reingewinn vor Steuern von der Summe der geplanten Reingewinne der Althäuser auf Einzelbasis (Tabelle 1, Zeile 4) des betreffenden Jahres ab, so wird der Differenzbetrag (gleichgültig ob positiv oder negativ) anteilig gemäß den in Ziffer 3.1 bestimmten Anteilen rechnerisch auf die Trägerkommunen verteilt; der Anteil am Differenzbetrag ist dem Basiswert der jeweiligen Trägerkommune hinzuzurechnen (im Fall eines positiven Differenzbetrages) bzw. von diesem abzuziehen (im Fall eines negativen Differenzbetrages).

Der sich danach für die jeweilige Trägerkommune ergebende Wert wird nachfolgend als der "**Modifizierte Wert**" der betreffenden Trägerkommune bezeichnet.

Die Zerlegung des Steuermessbetrages des betreffenden Jahres zwischen den Trägerkommunen erfolgt im Verhältnis der Modifizierten Werte der Trägerkommunen des betreffenden Jahres.

12.1.2 Für die Jahre 2024 bis einschließlich 2026 erfolgt die Zerlegung anteilig wie folgt:

Stadt Bergneustadt:	20,475 %
Stadt Gummersbach:	54,525 %
Gemeinde Nümbrecht:	12,5 %
Stadt Wiehl:	12,5 %.

12.1.3 Für alle Jahre beginnend mit 2027 erfolgt die Zerlegung anteilig gemäß den in Ziffer 3.1 bestimmten Anteilen.

# Entwurf

## 13. BEITRITT WEITERER MITGLIEDER

- 13.1 Die Vereinigung der Sparkasse NEU mit anderen Sparkassen wird offen gehalten. Sofern andere Träger eine Vereinigung der von ihnen getragenen Sparkasse mit der Sparkasse NEU beabsichtigen, kann hierüber zu gegebener Zeit gesondert verhandelt werden.
- 13.2 Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den ZV NEU ist möglich, sofern die Verbandsversammlung dies nach Maßgabe der Satzung des ZV NEU beschließt.

## 14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Gesetzliche oder satzungsmäßige Mehrheitserfordernisse und Zustimmungserfordernisse für Änderungen der Satzung des ZV NEU, der Satzung der Sparkasse NEU und gesetzliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Parteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- 14.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gummersbach, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
- 14.4 Eine Haftung von Trägern und früheren Trägern einer der beteiligten Sparkassen aus § 44 SpkG NRW bleibt von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.

## 15. INKRAFTTRETEN

Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

– Der Rest dieser Seite wurde absichtlich freigelassen – Unterschriftenseite folgt. –

# Entwurf

Unterschriftenseite

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2018

Für den Sparkassenzweckverband  
Gummersbach-Bergneustadt

Für den Sparkassenzweckverband der  
Homburgischen Gemeinden

\_\_\_\_\_  
(Verbandsvorsteher)  
Stadtverwaltungsrat Uwe Binner,  
Bergneustadt

\_\_\_\_\_  
(Verbandsvorsteher)  
1. Beigeordneter Michael Schell, Wiehl

Für die Stadt Bergneustadt

Für die Stadt Gummersbach

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Wilfried Holberg)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Frank Helmenstein)

Für die Gemeinde Nümbrecht

Für die Stadt Wiehl

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Hilko Redenius)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Ulrich Stücker)

Für die Sparkasse Gummersbach-  
Bergneustadt

Für die Sparkasse der Homburgischen  
Gemeinden in Wiehl

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Vorstands) Frank Grebe

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Vorstands) Hartmut  
Schmidt

\_\_\_\_\_  
(Vorstandsmitglied)  
Dirk Steinbach

\_\_\_\_\_  
(Vorstandsmitglied)  
Thomas Roß

# Entwurf

## ANLAGEN

**Anlage 2.2** Text der Verbandssatzung des ZV NEU

**Anlage 5.2** Text der Satzung der Sparkasse NEU